

Gumbinner Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag
und kostet 3 M. jährlich.

Herausgegeben vom Königlichem Landratsamt in Gumbinnen.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur,
Verleger und Drucker Julius Hippel Gumbinnen.

Insertionspreis

pro 3 gespaltene Zeile
oder deren Raum 15 Pf.

Nr. 13.

Ausgegeben Gumbinnen, den 2. April.

1910

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nr. 225. Remonteankauf für 1910.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vier-jähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Gumbinnen die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

Von der 1. Remontierungskommission:

- 20. April 4 N. Gumbinnen,
- 21. April 7 B. Pelleningen, Kr. Insterburg,
- 22. April 8 B. Mallwischken, Kr. Piltallen,
- 23. April 8 B. Ruffen, Kr. Piltallen,
- 25. April 7 B. Piltallen, Kr. Piltallen,
- 28. April 10,30 B. Sobargen, Kr. Stallupönen,
- 29. April 7 B. Piltupönen, Kr. Stallupönen,
- 30. April 8 B. Schirwindt, Kr. Piltallen,
- 2. Mai 8 B. Schillehnen, Kr. Piltallen,
- 4. Mai 8 B. Lasdehnen, Kr. Piltallen,
- 6. Mai 8 B. Submethen, Kr. Ragnit,
- 9. Mai 8 B. Kraupischken, Kr. Ragnit,
- 10. Mai 7,30 B. Sillen, Kr. Ragnit,
- 11. Mai 8 B. Ober-Eiffeln, Kr. Ragnit,
- 12. Mai 10,30 B. Willischken, Kr. Tilsit-Land,
- 13. Mai 8 B. Plaischen, Kr. Tilsit-Land,
- 14. Mai 7,30 B. Raufeymen, Kr. Niederung,
- 17. Mai 8 B. Lappienen, Kr. Niederung,
- 17. Mai 4 N. Heinrichswalbe, Kr. Niederung,
- 18. Mai 8,30 B. Jurgaitshen, Kreis Ragnit,
- 18. Mai 1 N. Skaisgirren, Kreis Niederung,
- 19. Mai 7 B. Or. Auslowöhnen, Kr. Insterburg,
- 21. Mai 9,30 B. Saalau, Kr. Insterburg,
- 18. Juni 8 B. Tolmingkehmen, Kr. Goldap,
- 7. Juli 9 B. Wischwill, Kr. Ragnit,
- 11. Juli 8 B. Piltupönen, Kr. Tilsit-Land
- 12. Juli 7,30 B. Heydelrug,
- 15. Juli 7,30 B. Neulirch, Kr. Niederung,
- 20. Juli 8 B. Ragnit, Kr. Ragnit,
- 21. Juli 8 B. Langweihen, Kr. Ragnit,
- 27. Juli 8 B. Bratupönen, Kr. Gumbinnen,
- 1. August 8 B. Stallupönen,
- 4. August 8 B. Willupönen, Kr. Piltallen,
- 5. August 8 B. Tilsit,
- 9. August 8,30 B. Neunischen, Kr. Insterburg.

Von der 2. Remontierungskommission:

- 23. April 8 B. Angerburg,
 - 26. April 7 B. Darkehmen,
 - 30. April 9 B. Trempen,
 - 4. Mai 7 B. Blodinnen bei Didluden,
 - 6. Juli 9 B. Al. Dombrowken, Kr. Angerburg,
 - 28. Juli 8 B. Goldap,
 - 9. August 7 B. Maggrabowa.
2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt. Ausgenommen hiervon sind die Märkte Pelleningen, Gumbinnen, Mallwischken, Ruffen, Piltupönen, Sobargen, Schirwindt, Schillehnen, Lasdehnen, Kraupischken, Ober-Eiffeln, Willischken, Plaischen, Jurgaitshen, Wischwill,

Piltupönen, Neulirch, Ragnit, Langweihen, Bratupönen, Stallupönen, Tilsit, Trempen und Blodinnen.

Für die auf diesen Märkten gekauften Pferde wird der Ort der Uebergabe durch die Remontierungskommission bestimmt und der Kaufpreis gezahlt, nachdem die Pferde an diesem Orte abgenommen sind. Die Ablieferung derselbst erfolgt auf Kosten und Gefahr des Verkäufers.

3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, dergleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Kiephengste erweisen. Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensegen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit glatter, hartem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hans mit 2 mindestens 2 Meter langen Striden unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzröße nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 19. Februar 1910.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

Bekanntmachungen und Verfügungen des Landrats und des Kreis-Ausschusses.

Nr. 226. Die nachstehenden vom Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten unterm 23. Dezember 1905 festgestellten Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis. Gumbinnen, den 7. März 1910.

Der Regierungs-Präsident.

Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

§ 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergebung von Arbeiten und Lieferungen hat niemand Aussicht, als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für ihre tüchtige und pünktliche Ausführung die erforderliche Sicherheit bietet.

§ 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsunterlagen.

Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen usw. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen. Bervielfältigungen werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt, soweit sie vorrätig sind, oder durch die verfügbaren Hilfskräfte neu angefertigt

werden können. Der Name des Bewerbers, an den die Bedingungenunterlagen verabsolgt sind, wird nicht bekannt gegeben.

§ 3. Form und Inhalt der Angebote.

1. Die Angebote sind unter Benützung der etwa vorgeschriebenen Vordrucke, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, verschlossen, porto- und befehlsgeldfrei bis zu dem angegebenen Zeitpunkte einzureichen.

2. Die Angebote müssen enthalten:

- a) Die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, die der Ausschreibung zugrunde gelegt sind, unterwirft;
- b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl der Preise für die Einheiten als auch der Gesamtforderung in Zahlen und Buchstaben; stimmt die Angabe der Einheitspreise in Buchstaben nicht überein, so soll die Angabe in Buchstaben maßgebend sein; die Gesamtforderung wird aus den Einheitspreisen rechnerisch festgestellt;
- c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;
- d) von gemeinschaftlich bietenden Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot als Gesamtschuldner verbindlich machen, sowie die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erfordernis gilt auch für die Gebote von Gesellschaften und juristischen Personen;
- e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor der Verhandlung zur Eröffnung der Angebote eingekauft und derart bezeichnet sein, daß sie sich ohne weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;
- f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen der Waren und die zu deren Herstellung verwendeten Roh- und Hilfsstoffe.

3. Angebote, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, die bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

§ 4. Wirkung des Angebots.

1. Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebots bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgelegten Zuschlagsfrist an ihre Angebote gebunden.

2. Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots wegen aller für sie daraus entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten der Zuständigkeit der Gerichte des Ortes, an dem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat.

§ 5. Erteilung des Zuschlags.

1. Der Zuschlag wird von dem mit der Ausschreibung beauftragten Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder in der von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Verhandlungsniederschrift oder durch besondere schriftliche Mitteilung erteilt.

2. Letzterenfalls ist der Zuschlag mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Postamt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

3. Diejenigen Bewerber, die den Zuschlag nicht erhalten, werden benachrichtigt, und zwar erfolgt die Nachricht als portopflichtige Dienstsache. Proben werden im Falle der Ablehnung des Angebots nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotsschreiben ausdrücklich verlangt oder ein dahingehender Antrag innerhalb vier Wochen nach Eröffnung der Angebote gestellt wird, vorausgesetzt, daß die Proben bei den Prüfungen nicht verbraucht sind. Die Rücksendung erfolgt alsdann auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots in der Regel nicht statt; wertvolle Proben

können jedoch auf die zu liefernde Menge angerechnet, oder soweit angängig, nach beendeter Lieferung dem Unternehmer auf seine Kosten wieder zugestellt werden.

4. Eingereichte Einwurfe werden geheim gehalten und auf Verlangen zurückgegeben.

5. Den Empfang des Zuschlagsschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§ 6. Neuhandlung des Vertrages.

1. Der Bewerber, der den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Erteilung des Zuschlags zustande gekommenen Vertrag eine schriftliche Uebereinkunft zu vollziehen.

2. Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, ihre Beglaubigung zu verlangen.

3. Die der Ausschreibung zugrunde liegenden Verhandlungsanträge, Zeichnungen, Bedingungen usw., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§ 7. Sicherheitsleistung.

Innerhalb 14 Tage nach Erteilung des Zuschlags hat der Unternehmer die vorgeschriebene Sicherheit zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§ 8. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

Nr. 227.

Bekanntmachung,

betreffend die Frühjahrs Schonzeit der Fische in den Binnengewässern des Regierungsbezirks Gumbinnen.

1. Die Frühjahrs Schonzeit beginnt mit dem 15. April d. Js. morgens 6 Uhr und endet mit dem 14. Juni d. Js. abends 6 Uhr.

2. Der Frühjahrs Schonzeit unterliegen sämtliche Binnengewässer des Regierungsbezirks Gumbinnen mit Ausnahme der geschlossenen Gewässer (§ 4 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874), das sind:

a) alle künstlich angelegten Fischteiche, mögen dieselben mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen oder nicht,

b) alle solche Gewässer, denen es an einer für den Wechsel der Fische geeigneten Verbindung fehlt, wenn in denselben (a und b) der Fischfang einem Berechtigten zusteht.

3. Während der Dauer der Frühjahrs Schonzeit ist die Ausübung jeder Art von Fischerei von Donnerstag morgens 6 Uhr bis Montag morgens 6 Uhr verboten.

Eine Ausnahme hiervon wird auf Grund des § 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887 für die nur zum Aalsfang bestimmten und geeigneten Geräte (Neusen, Sade, Körbe und Angeln) mit der Maßgabe gewährt, daß die in solchen Geräten mitgefangenen anderen Fischarten, sofern sie die in § 1 Nr. 2 der genannten Verordnung vorgeschriebene Länge nicht haben, mit der zu ihrer Erhaltung nötigen Vorsicht in das Wasser zurückzusetzen sind. Ausgeschlossen von dieser Vergünstigung bleiben die für die Frühjahrs Schonzeit durch die Polizeiverordnung vom 4. März 1910 (Amtsblatt Stück 11 Nr. 171) von der Befischung ausgeschlossenen Gewässer und Gewässerstreifen (Schonreviere).

4. Während der Dauer der Frühjahrs Schonzeit müssen die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen hinweggeräumt oder abgestellt sein.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung wird auf Grund des § 9 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887 für die nur zum Aalsfang bestimmten und geeigneten ständigen Vorrichtungen mit der zu 3 erwähnten Maßgabe gewährt.

- 5. Der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern, für welche die Schonzeit vom 1. November bis zum 31. Mai dauert, ist vom 1. Juni ab erlaubt.
- 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden nach § 50 Nr. 4 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 und nach § 21 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Gumbinnen, den 20. März 1910.

Der Regierungs-Präsident.

Indem ich vorstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntnis bringe, ersuche ich die Herren Amtsvorsteher die Befolgung der erlassenen Vorschriften streng zu überwachen.

Gumbinnen, den 30. März 1910.

Der Landrat.

Nr. 228. **Bekanntmachung.**

Nach § 120a-120c der Gewerbeordnung sind alle Gewerbeunternehmer verpflichtet:

- a) die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet,
- b) diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten, und diejenigen Vorschriften das Verhalten der Arbeiter im Betriebe zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern,
- c) sofern sie Arbeiter unter 18 Jahren beschäftigen, bei der Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung des Betriebes diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind.

Bei gewerblichen Anlagen, welche nach § 16 der Gewerbeordnung der Genehmigung bedürfen, bietet das Genehmigungsverfahren Gelegenheit, auf die Herstellung der erforderlichen Einrichtungen nach Einholung des Gutachtens des Gewerbeaufsichtsbeamten, hinzuwirken.

Auch bei den nicht genehmigungspflichtigen Anlagen, bei deren Einrichtung eine vorgängige Mitwirkung der Gewerbeaufsichtsbeamten an und für sich nicht vorgeschrieben ist, werden die Unternehmer in ihrem eigenen Interesse die nach § 120a bis 120c erforderlichen Einrichtungen am besten vor vorn herein treffen, da eine nachträgliche Aenderung der Anlage stets höhere Kosten und Betriebsstörungen verursachen wird.

Die zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten (Gewerbeinspektoren) sind gerne bereit, den Unternehmern bei Neueinrichtungen und baulichen Veränderungen auch von nicht genehmigungspflichtigen gewerblichen Anlagen mit ihrem sachverständigen Rat zur Hand zu gehen. Die Bau- und Polizeibehörden des Bezirks werden hiermit angewiesen, die bei ihnen eingehenden Baukonsensgesuche für Errichtung oder bauliche Aenderung von nicht genehmigungspflichtigen gewerblichen Anlagen der zuständigen Gewerbeinspektion zur Begutachtung zu übersenden, wenn

- a) für den Betrieb eine Arbeiterzahl von mehr als 4 Arbeitern in Aussicht genommen ist;
- b) auch bei geringerer Arbeiterzahl nach der Art des Betriebes Anforderungen nach § 120a bis 120c wahrscheinlich sind; z. B. bei Bäckereien, Färbereien, Gießereien, Druckereien.

Das Gutachten der Gewerbeinspektion ist in dem Baukonsens zwar nicht als Bedingung, aber mit dem Anheften der Nachachtung mitzuteilen.

Gumbinnen, den 5. Juni 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Die vorstehende Bekanntmachung bringe ich wiederholt zur öffentlichen Kenntnis.

Gumbinnen, den 22. März 1910.

Der Landrat.

Nr. 229. Die durch Kreisblattverfügung vom 20. Januar (Kreisblatt Stück 3, I. Bd. Nr. 42) angeordnete Verkehrsbeschränkung beim Befahren der Kreiswege hebe ich hiermit auf.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, dies den Ortseingewesenen bekannt zu geben.

Gumbinnen, den 30. März 1910.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses, Königl. Landrat.

Bekanntmachung.

Nr. 230. Die Frühjahrskontrollversammlungen für 1910 werden im Kreise Gumbinnen wie folgt abgehalten:

- Am 12. April 1910 vorm. 9 Uhr in Gumbinnen für Gumbinnen Land Teil II M-Z,
- Am 12. April 1910 nachm. 2 Uhr in Gumbinnen für Gumbinnen Land Teil I A-I,
- Am 13. April 1910 vorm. 9 Uhr in Gumbinnen für Gumbinnen Stadt Teil II M-Z,
- Am 13. April 1910 nachm. 2 Uhr in Gumbinnen für Gumbinnen Stadt Teil I A-I,
- Am 14. April 1910 vorm. 9 Uhr in Gr. Baitzken,
- „ 14. „ „ nachm. 3 „ „ Watterkehmen,
- „ 15. „ „ vorm. 9 „ „ Neumersdorf,
- „ 15. „ „ nachm. 2 „ „ Judtschen,
- „ 16. „ „ vorm. 9 „ „ Gewischkehmen,
- „ 16. „ „ nachm. 2 „ „ Nebudzen.

Welche Stadt- und Landgemeinden auf den hier angeführten Kontrollplänen zu erscheinen haben, ergeben die besonderen Befehle zu den Kontrollversammlungen, die in jeder Stadt bezw. jeder Ortsgemeinschaft des Landwehrbezirks durch öffentlichen Ausschlag bekannt gemacht werden.

Zu diesen Kontrollversammlungen haben zu erscheinen:

- 1) Sämtliche Offiziere und Sanitätsoffiziere der Reserve und Landwehr I. Aufgebots,
 - 2) die Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve und der Marine-Reserve,
 - 3) die Unteroffiziere und Mannschaften der Landwehr und Seewehr I. Aufgebots,
 - 4) die zur Disposition der Ersatzbehörden und die zur Disposition der Truppen- und Marineteile erlassenen Mannschaften,
 - 5) Sämtliche geübten und ungeübten Ersatzrekruten und Marine-Ersatzrekruten, welche bisher noch nicht zur Landwehr II. Aufgebots bezw. zum Landsturm I. Aufgebots übergeführt sind,
 - 6) die zeitig und dauernd Halbinvaliden und zeitig Ganzinvaliden der Reserve, Marine-Reserve, Landwehr und Seewehr I. Aufgebots,
 - 7) die dauernd nur garnisondienstfähigen und die zeitig feld- und garnisondienstunfähigen Mannschaften der Reserve, Marine-Reserve, Landwehr und Seewehr I. Aufgebots und der Ersatz-Reserve,
- Gestellung auf anderen Kontrollplätzen als vorstehend angeordnet, ist verboten.

Gesuche um Befreiung von der Kontrollversammlung müssen rechtzeitig — seitens der Offiziere bei dem Bezirkskommando und seitens der Mannschaften bei dem zuständigen Bezirks-Feldwebel — angebracht werden.

Auzeigen, daß ein Erscheinen wegen Geschäftsangelegenheiten, Reisen, Besuch von Märkten, Krankheiten usw. nicht statfinden kann, sind unzulässig.

Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte, welche so unvorhergesehen eintreten, daß ein Befreiungsgesuch nicht mehr eingereicht werden kann, von der Teilnahme an der Kontrollversammlung abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde derselben durch eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden. Nicht entschuldigtes Fehlen wird mit Arrest bestraft. Die Militärpapiere sind mitzubringen. Die Mannschaften müssen in ordentlichem Anzuge erscheinen. Orden und Ehrenzeichen sind anzulegen.

Königliches Bezirkskommando Gumbinnen.

Im Anschluß an obestehende Bekanntmachung werden die Guts- und Gemeindevorsteher ersucht, die zur Teilnahme an den Kontrollversammlungen verpflichteten Personen durch öffentliche Bekanntmachung darauf hinzuweisen, sich bei den Ortsvorstehern, denen von den Kontrollstellen (Bezirks-Kommandos und Feldwebeln) besondere Befehle in den nächsten Tagen zum öffentlichen Aufschlag zugehen werden, rechtzeitig zu erkundigen, an welchem Tage, zu welcher Stunde und an welchem Kontrollplatze ihr Erscheinen zu den Kontrollversammlungen befohlen ist.

Gumbinnen, den 18. März 1910.

Der Landrat.

Nr. 231. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 12. Februar d. Js. dem Germanischen Nationalmuseum zu Nürnberg die Erlaubnis zu erteilen geruht, 200 000 Lose der zum Zwecke der Erweiterung des Museums durch den Ankauf der Beck'schen Fabrik für das Königreich Bayern genehmigten Geldlotterie zum Preise von je 3 M. 30 Pfg. im Preussischen Staatsgebiete zu vertreiben. Es sollen 360 000 Lose zu je 3,30 M. ausgegeben werden und 16 887 Gewinne im Gesamtwerte von 440 000 M. zur Auspielung gelangen. Von diesen 200 000 Losen sind je 50 000 Stück von den Polizeipräsidenten in Frankfurt a./M., Magdeburg und Berlin sowie von der Polizeidirektion in Cassel vor dem Vertriebe abzustempeln. In Preußen vertriebene Lose, welche einen dieser Stempel nicht tragen, sind einzuziehen und die Händler strafrechtlich zu verfolgen.

Gumbinnen, den 24. März 1910.
Der Landrat.

Nr. 232. Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee für den Zuguspferdemarkt in Briefen die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem diesjährigen Briefener Pferdemarkte eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 120 000 Lose zu je 1 M. ausgegeben werden und 1670 Gewinne im Gesamtwerte von 50 000 M. zur Auspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich am 2. Juli 1910 in Berlin stattfinden.

Der Vertrieb der Lose darf nicht beanstandet werden.

Gumbinnen, den 29. März 1910.
Der Landrat.

Nr. 233. Die Wahl des Besitzers Friedrich Meiter in Ubbalen zum Steuererheber für die gleichnamige Ortschaft habe ich bestätigt.

Gumbinnen, den 30. März 1910.
Der Landrat.

Nr. 234. Es sind wiedergewählt:

Für die **Gemeinde Gr. Haitzen**:

Besitzer Friedrich Klinger I zum ersten Schöffen.

Für die **Gemeinde Kaulkehmen**:

Besitzer Fritz Aschmoneit zum Gemeindevorsteher;

Für die **Gemeinde Friedrichsfelde**:

Grundbesitzer Friedrich Engeleit zum II. Schöffen;

Diese Wahlen habe ich bestätigt.

Gumbinnen, den 30. März 1910.
Der Landrat.

Nr. 235. Der Gutsbesitzer R. Mueckauer in Birnehlen ist zum Waisenrat für den Gutsbezirk Birnehlen bestellt worden.

Gumbinnen, den 29. März 1910.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses.
Königl. Landrat.

Nr. 236. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 14. März d. Js. — Kreisblatt Stück 11 Nr. 184 erlaube ich die Guts- und Gemeindevorsteher, die die Marschgelbertabelle bisher nicht eingereicht haben, dieses nunmehr **schleunigst und binnen längstens 3 Tagen** zu tun.

Gumbinnen, den 24. März 1910.
Der Landrat.

Nr. 237. **Kgl. Prov.-Kunst- und Gewerkschule Königsberg i. Pr. Schönstraße Nr. 2.**

Tageschule: Fachausbildung für Dekorationsmaler, Bau- und Möbeltischler und verwandte Gewerbe; Raumkunst. Abendschule: Fachunterricht für alle kunstgewerblichen Berufe, Maschinenbauer, Elektrotechniker, Mechaniker, Uhrmacher, Klempner, Schlosser. Das Sommerhalbjahr beginnt

am 2. April. Aufnahme am 1. und 2. April abends 7 Uhr. Lehrplan kostenfrei.

Gumbinnen, den 24. März 1910.

Der Landrat.

Nr. 238. Es ist neuerdings wiederholt darüber Klage geführt worden, daß Gemeindevorstände, besonders in den Landgemeinden, in der Erledigung der an sie gerichteten Ersuchen um Bekanntmachung von Eheausgeboten häufig säumig sind und die Ausgebote nicht sofort nach Ablauf der Aushangfrist an die betreffenden Standesämter zurücksenden.

Mit Rücksicht auf die sehr unliebsamen Folgen, die aus derartigen Verzögerungen entstehen können, mache ich den Herren Guts- und Gemeindevorstehera zur besonderen Pflicht, die ihnen zur Veröffentlichung zugehenden Ausgebote sogleich nach ihrem Eingang auszuhängen und nach Ablauf der Aushangfrist unverzüglich an die ersuchenden Standesbeamten zurückgelangen zu lassen.

Gumbinnen, den 23. März 1910.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses.
Königl. Landrat.

Nr. 239. Bei einem infolge polizeilicher Anordnung getöteten Schweine auf der Domäne Staunaischen ist auf Grund tierärztlicher Abduktion Schweinepeuche festgestellt worden.

Gumbinnen, den 1. April 1909.

Der Landrat.

Nr. 240. Nachdem die Entwurfsarbeiten für die geplante Nebenbahn Angerburg-Darkehmen-Gumbinnen beendet sind, ist mit dem Abstecken der entworfenen Linie auf dem Felde begonnen worden.

Ich erlaube die Herren Amts- und Gemeindevorsteher, den örtlichen Absteckarbeiten in jeder Beziehung förderlich zu sein.

Gumbinnen, den 26. März 1910.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses.
Königl. Landrat.

Nr. 241. Der Herr Minister des Innern hat dem Verein Berliner Künstler die Erlaubnis erteilt, aus Anlaß der diesjährigen Großen Berliner Kunstausstellung eine öffentliche Verlosung auf der Ausstellung ausgestellt Kunstwerke und von Steinbrücken durch Ausgabe von 200 000 Losen in 20 000 Serien zu 10 Stück zum Preise von je 1 M., die zugleich zum einmaligen Besuch der ständigen Kunstausstellung in dem Künstlerhause Bellevuestraße 3 berechtigten, zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 20 000 Gewinne im Gesamtwerte von 106 000 M., zur Auspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich im November 1910 in Berlin stattfinden.

Der Vertrieb der Lose darf nicht beanstandet werden.

Gumbinnen, den 24. März 1910.

Der Landrat.

Nr. 242. Beim Dragoner-Regiment von Wedel (Pom.) Nr. 11 in Lyck werden noch Dreijährig-Freiwillige zum Eintritt für Oktober 1910 angenommen.

Junge Leute, die die Abficht haben, daselbst einzutreten, können sich unter Vorlegung eines Meldescheines persönlich oder brieflich beim Regiment melden.

Die Meldungen müssen möglichst vor dem 1. Mai d. Js. erfolgen.

Handwerker aller Berufe, insbesondere Schneider, Schuhmacher und Sattler werden bevorzugt.

Gumbinnen, den 29. März 1910.

Der Landrat.

**Nr. 226. Bekanntmachung.
Bezirksfällenschan in Gumbinnen.**

Am Dienstag, den 24. Mai d. Js. findet eine Bezirksfällenschan in Gumbinnen statt.

Zur Prämierung sind zugelassen Stufjällen aus dem Kreise Gumbinnen in der Hand von Besitzern, die zu einer Grund- und Gebäudesteuer von nicht über 120 M veranlagt sind.

Alles Nähere befragen die Preisausschreiben, die von den Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Vereine sowie dem Zentralverein in Insterburg kostenfrei zu beziehen sind.

Die Gemeindevorsteher werden ersucht, dies in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Gumbinnen, den 24. März 1910.
Der Landrat.

Nr. 228. Die Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher erseuche ich, die zur **Unterhaltung der Kieswege erforderlichen Arbeiten** baldigst ausführen zu lassen, insbesondere ist für **Abfluß des auf der Fahrbahn etwa befindlichen Wassers zu sorgen**; es darf dies aber nicht durch Ziehen von scharf eingeschnittenen Rinnen geschehen, vielmehr sind breite Abflachungen herzustellen, über welche das Wasser langsam abrieselt, sodann sind die Kieswege abzueggen und mit dem Wegehobel zu ihrer ursprünglichen Wölbung aufzurunden. (Die Hobel sind nach Benutzung sofort wieder im Stationsort abzuliefern, auch wird hierbei erneut ausdrücklich darauf hingewiesen, daß zur Instandsetzung von anderen Wegen als Kiesstraßen die Hobel nur mit besonderer Genehmigung der Kreis-Wegebauverwaltung verwendet werden dürfen).

Pflasterungen sind durch Abziehen und Entfernen des darauf befindlichen Schlammes zu reinigen; geringe Unebenheiten im Pflaster sind durch gehöriges Abrammen zu beseitigen.

Die dem Wasserabfluß durch die Quer- und Seitendurchlässe entgegenstehenden Hindernisse sind zu beseitigen, **dann die beiderseitigen Wegegräben gründlich so zu räumen, daß sie bei 30 cm Sohlbreite und 1 1/2 facher Böschung mindestens 50 cm tief sind**, auch ist für die genügende weitere Vorflut zu sorgen; soweit hierbei durch Vorflut-Drains erstellte Gräben in Frage kommen sind Steinfilter in genügender Zahl und Größe zwecks schnellen Abzugs des Wassers anzulegen.

Stwaige durch Hochwasser verursachte Beschädigungen der wegeseitigen Grabenböschungen sind durch Aufbringen von Rasenbelag oder durch Herstellung von Falschmehlwert zu beseitigen.

Die in Gefällrreden der Seitengräben befindlichen Uebergräben müssen als Rohr-Durchlässe angelegt sein, es sind hierzu, je nach Erfordernis, Röhren von **mindestens 15 cm lichter Weite** zu verwenden. Sogenannte „feste Abfahrten“ dürfen künftighin nur noch auf den Wasserseiden der Seitengräben bestehen bleiben.

Die Baumpflanzung ist zu ergänzen; es empfiehlt sich, zur Nachpflanzung Birken oder Eichen zu verwenden, andererseits wird darauf aufmerksam gemacht, daß von Weiden, Pappeln oder Espen, deren Entfernung von den Wegen wünschenswert erscheint, zweckmäßiger Weise **jetzt** zunächst die Rinde und der Bast bis zu einer Höhe von etwa 1,30 m über dem Fußboden abgeschält wird, um das Verdorren der Bäume herbeizuführen. **Danach** erst können dieselben entfernt werden, ohne daß das lästige Ausschlagen von Wurzelschößlingen zu befürchten ist.

In Erinnerung gebracht wird, daß für die Ermittlung von Baumstüblern entsprechende Prämien bewilligt werden.

Ferner wird daran erinnert, daß Wirtschaftsabgänge und andere Gegenstände nicht in die Seitengräben geworfen werden dürfen, wie dies besonders in der Nähe von Insthäusern zu beobachten ist; ebenso dürfen die Kieswege selber nicht als Abladeplätze für nicht dahin gehörige Gegenstände benützt werden.

Gumbinnen, den 9. März 1910.
Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 229. Unser **Safer-, Hen- und Strohanlauf** ist bis zur neuen Ernte **geschlossen**.

Gumbinnen, den 26. März 1910.
Proviantamt Gumbinnen.

Nr. 230. Der Hütejunge August Koch-Jodhuhnen hat den Dienst bei dem Besitzer Goergens-Jodhuhnen böswillig verlassen.

Ich warne jeden ihn zu beschäftigen.
Szigupönen, den 29. März 1910.
Der Amtsvorsteher.

Holzverkaufstermine

für die

Oberförsterei Skallischen

im Quartal April/Juni 1910
im Gasthause daselbst jedesmal um
9 Uhr vormittags

Donnerstag, den 14. April,
12. Mai, 9. Juni.

Die Termine beginnen mit Vorlesung der Verkaufsbedingungen. Bekanntmachung über das in jedem Termin zum Ausgebot kommende Holz erscheinen in der vorhergehenden Woche im Angerburger- und Darchemer Kreisblatt.

Wer sein Grundstück

Gut, Landwirtschaft, Mühle, Ziegelei, Zinshaus oder Geschäft schnell verkaufen will oder Hypotheken, Baugelder sucht, schreibe sofort an das **Immobilien-Büro**, Direction Wollt, Berlin, Landsbergerstr. 42. Viele Dankschreiben liegen vor. Bestes Grundstück binnen 7 Tagen verkauft.

Das Wort, welches

Sie beim Einkauf von Malzkaffee nie vergessen sollten, heißt: „Kathreiner“. Wenn Sie nur „Malzkaffee“ verlangen, riskieren Sie, an Stelle des echten Kathreiners Malzkaffee eine minderwertige Nachahmung zu erhalten, die weder an Geschmack noch an Befömmlichkeit mit dem seit 20 Jahren bewährten Kathreiners Malzkaffee zu vergleichen ist. Verlangen Sie daher stets ausdrücklich Kathreiners Malzkaffee! 1/4 Paket gibt etwa 20 Tassen und kostet nur 10 Pf!

Kathreiners Malzkaffee ist nur echt in geschlossenen Paketen mit Bild des Pfarrer Kneipp und der Firma: „Kathreiners Malzkaffee-Fabriken“.

Bekanntmachung!

Wir haben am heutigen Tage unter der Firma

Bank der Ostpreußischen Landschaft

Nebenstelle Gumbinnen in Gumbinnen, Markt 12

eine an unsere Geschäftsstelle Insterburg angegliederte Zweigniederlassung unserer Bank errichtet, welche nach denselben Grundsätzen, wie unser Hauptgeschäft in Königsberg i. Pr. verwaltet werden wird.

Königsberg i. Pr., den 1. April 1910.

Der Verwaltungsrat

der Bank der Ostpreussischen Landschaft.

Dr. Kapp, General-Landschafts-Direktor
Geheimer Ober-Regierungsrat.

Der Gutsbesitzer Pschl-Ver-
schienen beabsichtigt den Weg
von Pöschkehmen durch die
Wissa nach Florkehmen in
seinen Grenzen je nachdem zirka 10
bis 30 Meter östlich zu verlegen, so
daß der Weg eine gerade Linie er-
hält. Gemäß § 57 des Zuständig-
keitsgesetzes vom 15. August 1883,
Ges. S. S. 258 bringe ich dieses
zur öffentlichen Kenntnis. Etwaige
Einsprüche hiergegen sind bei mir
binnen 4 Wochen anzubringen.

Gernwischkehmen, den 30. März 1910.

Der Amtsvorsteher.
Hein.

Der Besitzer Kasten von Wal-
lehlischen beabsichtigt den so-
genannten Waldweg, welcher
unweit der Schule von der
Kiesstraße abgeht und in der Land-
straße Ebernigken — Verstenigken
endet, in seinen Grenzen zu verlegen,
und zwar in der Weise, daß derselbe
parallel mit der Grenze Wallehlich-
ten-Vibehlen kommt und dann parallel
mit der Grenze Warnehlen-Walleh-
lichen geht.

Gemäß § 57 des Zuständigkeits-
gesetzes vom 15. August 1883, Ges.
S. S. 285 bringe ich dieses zur
öffentlichen Kenntnis, etwaige Ein-
sprüche hiergegen sind bei mir binnen
4 Wochen anzubringen.

Gernwischkehmen, den 30. März 1910.

Der Amtsvorsteher.
Hein.

Westfalia-Düngerstreuer

mit den neuesten Verbesserungen



Drillmaschinen

Hallenfisch-Sack-Borussia

Pflüge (Worme, Benyfi, Sack) sowie Ersatzteile dazu

Breitsäemmaschinen, Kleesäemmaschinen

Wieseneggen, Cellereggen

Kartoffelpflanzloch- u. Zudeckmaschinen

Triebwerke, Windfegen

liefert prompt ab Lager zu günstigsten Bedingungen.

Maschinen-Genossenschaft

Filiale Insterburg.



Krebse, Fische, Wild

kauft zu den höchsten Tagespreisen gegen sofortige Kasse.

Jahres-Vertrags-Abschlüsse für alle Sorten Fische. Saison-Vertrags-
Abschlüsse für Krebse ab 1. Mai bis 1. Oktober. Besondere Abschlüsse
für aufgeföhrte Winterkrebse.

Bei Abschlüssen werden Kauttionen geleistet.

Verband-Körbe und Versand-Fässer stehen auf Wunsch zur Verfügung.

Sally Lippmann, Langestraße 85, Berlin O 17.

Export-Krebs-Versand-Geschäft-Import.

Telegramm-Adresse „Krebsexport, Berlin. Telefon: Amt 7 Nr. 1603.

Am Montag, den 4. April,
vorm. 9 Uhr

findet in Kafelowken ein

Holztermin

hat, zunächst für Nugholz aus den
Beläufen:

Wilpischen: Jag. 28 a: 9 fm
St.-Lgh. III, 5 IV.
St. 24 fm St.-Schicht-
mugh; Jag. 30 a:
177 fm St.-Lgh. IV.
St.; Jag. 31 a: 6 fm
St.-Lgh. II, 1 III.
St.; Jag. 74 a: 17
fm St.-Lgh. II, 47
III, 19 IV. St.; Jag.
75 b: 19 fm St.-
Lgh. II, 17 III, 6
IV. St.

Noj: Jag. 17 a: 17 fm
St.-Lgh. II, 371 III,
160 IV. St.; Jag.
20; 50 St.-Stg. I. St.;
Jag. 5 a b e: ca. 250
fm St.-Lgh. I. - III. St.

Bärensprung: Jag. 134 a: 20 fm
St.-Lgh. II, 160 III,
174 IV. St.

Sodann für Fichten-Brennholz
aus dem Nonnenfrahgebiet in ruz:

Wilpischen: 820 Stb. 653 + Stb.
124 Kppl., 43 + Kppl.

Noj: 2500 Stb. 200 + Stb.
1500 Kppl., 250 +
Kppl.

Mittenwalde: 244 Stb., 30 + Stb.,
112 Kppl.

Bärensprung: 399 Stb., 549 + Stb.

Königliche Oberförsterei Tzullkinnen.

Ich mache hierdurch bekannt, daß
ich Niederlagen der in unserem
Klima bewährten

Gemüse- und Blumenzämereien

bei folgenden Firmen unterhalte:

Leopold Rammoser, Brakupönen

A. Lindenau, Gumbinnen

J. F. Piper Nachf., Gumbinnen

Gustav Siebert, Gumbinnen

Rich. Graap, Trakehnen.

Gustav Scherwitz, Saatgeschäft

Königsberg i. Pr., 5 Bahnhofstr. 5.

Conkrippen

für

Vieh, Pferde und
Schweine

empfehle äußerst billig.

H. Zimmermann
Inhalations-Geschäft.

Sämtliche Kleesaaten,

als Rot-, Grün-, Weiß-, Gelb-
Klee, Luzerne, sowie sämtliche Gras-,
Gemüse- und Blumenzämereien
offertiert in echter hochreifejähiger
Qualität

Gustav Scherwitz, Saatgeschäft
Königsberg i. Pr., 5 Bahnhofstr. 5.
Bemerkte Offerten und Preisver-
zeichnisse stellen portofrei zu Diensten.

Kartoffeln, Seradella, Kleesaaten

empfehle preiswert.

An- und Ver- kaufsgenossenschaft Neidenburg.

Geschirr- u. Tambourleder

sowie

echten Berger Tran

offerieren billigst

Gebr. Roszbacher

Gerberei und Lederhandlung.

Ausgekämmte Haare

kauft

Fritz Reimer, Tilsiter-Str. 12.

Alfa-Laval- Separator

ist und bleibt die beste

Milch = Zentrifuge

Einzelne Maschinen zwanzig
Jahre im Gebrauch ohne
Reparaturen.

Verkauft durch:

Fritz Allenhöfer.

Viehweiden.

Auf den angekauften Gütern
Neuwalddau I u. II bei Wehlau
können auf zusammen

500 Morgen Wiesen und
ehemaliger Kleefelder

wieder Vieh und Pferde zur
Weide eingemietet werden.

Anmeldungen mit Angabe der
Gattung und Stückzahl nimmt der
Verwalter und Forstkassenrentant
Nebuth in Neuwalddau b. Jinsdorf
entgegen.

Das Weidegeld beträgt bei
Stücken

die im Jahre 1910 geboren sind
15 Mark,

die im Jahre 1909 geboren sind
20 Mark,

die im Jahre 1908 geboren sind
25 Mark,

für ältere oder tragende Stücke so-
wie für Milchvieh 30 Mark.

St. Neuh, den 25. Februar 1910

Der Forstmeister.

Frische Fett-

Heringe

ca. 1000 Stück Inhalt, M 29 p. Lo.

Franz Wildies Hering-Export
Königsberg Pr.

Herren,

welche vorzeitig die Abnahme ihrer
Besten Kraft wahrnehmen, wollen sich
meinen Prospekt gratis kommen lassen.

E. Herrmann, Apotheker,
Berlin NO. 45, Neue Königstraße 77.

Landwirtschaftlicher Zentral-Verein in Insterburg.

Bezirksfüllenschau in Gumbinnen am Dienstag, den 24. Mai 1910.

Behufs Prämierung von Füllen aus dem Kreise Gumbinnen findet eine Bezirksfüllenschau in Gumbinnen am Dienstag, den 24. Mai d. Js. statt.

Alle auf der Bezirksfüllenschau in Gumbinnen vorzustellenden Füllen müssen bis zum 25. April d. Js. mit genauer Angabe der Abstammung schriftlich unter Benutzung der vorgeschriebenen Formulare bei dem Vorsitzenden des Kreisvereins Gumbinnen, Herrn Amtsrat Gerlach-Stammaitchen (Post), angemeldet werden.

Die in den Jahren 1907, 1908 oder 1909 prämierten Füllen, welche in diesem Jahre wieder vorgestellt werden müssen, brauchen nicht besonders angemeldet zu werden.

Die Anmeldeformulare und das vollständige Preisanschreiben werden vom landw. Zentralverein in Insterburg portofrei übersandt und von den Herren Vorstehern der für diese Schau in Betracht kommenden Kreis- und Ortsvereine verabfolgt, nämlich von den Herren:

Amtsrat Gerlach-Stammaitchen (Post), Gutsbes. Sanguin-Gr. Gaudischkehmen v. Kraupischkehmen, Gutsbesitzer Hein-Gewischkehmen (Post), Gutsbes. Zenthöfer-Jschdaggen (Post), Gutsbesitzer Hefft-Vorkruhe v. Gumbinnen, Präzident Blickeer-Niebudgen (Post), Lehrer Wiemer-Prufischken v. Gumbinnen, Grundbesitzer Fr. Wokfus-Sabadghuben v. Kampischkehmen, Gutsbesitzer Bujjas-Jodgen v. Magutkehmen, Lehrer Hoppel-Wallehischken v. Gewischkehmen (Kr. Gumbinnen), Gutsbesitzer Platz-Lasdinkehlen v. Gumbinnen.

Die Abstammungsnachweise sind von den Ausstellern gewissenhaft anzugeben. Nachgewiesene falsche Angaben schließen von der Prämierung aus und haben die Ungültigkeit einer bereits erfolgten Prämierung zur Folge.

Auf Antrag der Sektion für Pferdezucht kann die Generalversammlung einen Aussteller, welchem wesentlich falsche Angaben nachgewiesen werden können, für eine zu bestimmende Zeit oder für immer von der Besichtigung der Bezirksfäulen des Zentralvereins ausschließen.

Händler, welche nicht zugleich Züchter sind, dürfen auf den Schauen nicht ausstellen.

Ruszug aus den besonderen Prämierungsbedingungen für Füllen.

Zur Prämierung werden nur Füllen der warmblütigen ostpreussischen Zucht zum Gebrauch in schneller Gangart unter dem Sattel und im Geschirr, deren Abstammung nachgewiesen werden kann, zugelassen. Der Abstammungsnachweis muß 2 Generationen edler ostpreussischer Zucht angeben. Bei gleichen Eigenschaften hat in allen Fällen dasjenige Füllen bei der Prämierung den Vorzug, dessen Mutter in das „Düpreussische Stutbuch für edles Halbblut Trakehner Abstammung“ eingetragen ist.

Wir machen nachdrücklich darauf aufmerksam, daß alle Füllen, bei denen dieser Abstammungsnachweis nicht angegeben ist, von vornherein von der Prämierung ausgeschlossen werden.

Die Kondition der zu prämierenden Pferde muß in allen Klassen dem Gebrauchszwecke derselben entsprechen.

Inbesondere sind Füllen mit vernachlässigten Duten von der Prämierung auszuschließen.

Die Besitzer der mit einem Preise ausgezeichneten Füllen haben einen Revers zu unterschreiben, in welchem sie sich verpflichten, das prämierte Füllen

1. bis zum vollendeten 6. Lebensjahre zu Zuchtzwecken zu behalten,
2. bis zum 3. Lebensjahre auf der Bezirksfüllenschau ihres Schaubezirks der Prämierungskommission des landw. Zentralvereins in Insterburg vorzustellen,
3. vom 4. bis zum vollendeten 6. Lebensjahre den Herren Gestütdirektoren gelegentlich der Konfigurationstermine vorzustellen,
4. im reiflichen Alter von einem Hengste decken zu lassen, welcher den Anforderungen des § 26 der Bestimmungen für die Führung und Verwaltung des Offr. Stutbuchs für edles Halbblut Trakehner Abstammung genügt, sofern sie von der Preisrichterkommission nicht zum Verkauf freigegeben sind.

Ausnahmen von den Verpflichtungen, die der Revers auferlegt, sind nur mit besonderer Genehmigung des Hauptvorstehers zulässig.

Werden die oben stehenden Bedingungen des Reverses nicht erfüllt, so hat der Besitzer sämtliche Prämien zurückzahlen, die er für das Füllen überhaupt erhalten hat, sowie die fünfprozentigen Zinsen für die erhaltenen Prämien zu entrichten. Der Besitzer kann außerdem für eine bestimmte Zeit oder für immer von der Besichtigung der Bezirksfäulen des Zentralvereins ausgeschlossen werden.

Die auf den Schauen zugesprochenen Preise werden den Ausstellern 4 Wochen nach der Schau von der Kasse des Zentralvereins übersandt.

Der Revers ist von dem Besitzer des prämierten Füllens eigenhändig zu unterschreiben.

Sämtliche in den Jahren 1907, 1908 oder 1909 auf den Schauen prämierten Füllen sind in diesem Jahre den Bestimmungen des Reverses gemäß der Prämierungskommission wieder vorzuführen.

Preisanschreiben für die Prämierung von Füllen.

Zur Prämierung von Füllen werden nach § 20 der Prämierungsbedingungen nur Füllen von Züchtern zugelassen, welche zu einer Grund- und Gebäudesteuer von nicht über 120 Mk. veranlagt sind.

Klasse 1. Saug- u. Absetztüpfüllen an der Mutter.	
18 Preise à 200 Mk. =	3600 Mk.
Klasse 2. Einjährige Stutfüllen.	
11 Preise à 200 Mk. =	2200 Mk.
Klasse 3. Zweijährige Stutfüllen.	
6 Preise à 200 Mk. =	1200 Mk.
Zus. 35 Preise à 200 Mk. =	7000 Mk.

Sämtliche Füllen müssen spätestens 7 1/2 Uhr vormittags auf dem Platze sein.

Zur Beachtung!

Bei Verladungen von Tieren zu den Schauen gewährt die Königliche Eisenbahnverwaltung außer dem freien Rücktransport bei dem Hintransport eine Frachtermäßigung für Zuchttiere in Höhe von 30% der tarifmäßigen Fracht, wenn auf einem hierzu vorgeschriebenem Formular, welches auf jeder Eisenbahnstation erhältlich ist, ein entsprechender Antrag gestellt wird. Diese Anträge sind dem landw. Zentralverein in Insterburg vorher zur Bescheinigung und Stempelung einzureichen und bei der Verladung auf der betr. Station zum Zwecke der Frachtermäßigung vorzulegen.

Jeder Aussteller, welcher seine Tiere mit der Bahn zur Schau befördern läßt, hat sich von der Abgangsstation ein **Duplikat des Verladescheins** geben zu lassen, welches am Tage der Schau spätestens bis 9 Uhr vormittags im Büro des Zentralvereins auf dem Schauplatze zur Bescheinigung zwecks Erlangung der freien Rückfracht vorzulegen ist. Den freien Rücktransport gewährt auch die Ostdeutsche Eisenbahngesellschaft für die mit der Kleinbahn beförderten Tiere.